



Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin

- University of Applied, Sciences -

10/2008

12.03.2008

Inhalt

**Praktikumsordnung
für den Masterstudiengang
„Recht für die öffentliche Verwaltung“ (PrakO/RöV)
an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin
vom 20.06.2007**

Seite 2

Herausgeber: Der Rektor der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin
Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin
Redaktion: Leiter des Referats Studienangelegenheiten, Telefon (030) 9021 4100
Druck: FHVR Berlin ISSN: 1430 5607

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung geführt wird. (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

**Praktikumsordnung
für den Masterstudiengang
"Recht für die öffentliche Verwaltung" (PrakO/RöV)
an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin
vom 20.06.2007**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin (FHVR Berlin) am 20. Juni 2007 die folgende Praktikumsordnung erlassen¹⁾:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Grundsätze des Praktikums
- § 3 Praxisphase
- § 4 Praktikumsbeauftragte/ Praktikumsbeauftragter –
Praktikumsbetreuer/ Praktikumsbetreuerin
- § 5 Praktikumsbetriebe und Einsatzfelder
- § 6 Zeitliche Regelungen im Praktikum
- § 7 Erschließung von Praktikumsplätzen
- § 8 Praktikumsvertrag und Status der Praktikantinnen und Praktikanten
- § 9 Praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen
- § 10 Anerkennung der Praxismodule
- § 11 Anrechnung von Berufszeiten
- § 12 Inkrafttreten

Anlage: Muster einer Praxismodulbescheinigung

¹⁾ Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 19.02.2008.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Praktikumsordnung regelt die Durchführung des Praktikums im Masterstudiengang „Recht für die öffentliche Verwaltung“.
- (2) Die Praktikumsordnung (PrakO/RöV) wird ergänzt durch die Auswahlordnung (AuswO/RöV), die Prüfungsordnung (PrüfO/RöV) und die Studienordnung für den Masterstudiengang „Recht für die öffentliche Verwaltung“ (StO/RöV) an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Ziele und Grundsätze des Praktikums

- (1) Das Praxismodul ist integraler Bestandteil des Studiengangs „Recht für die öffentliche Verwaltung“; es dient dem Erfahrungslernen aus der Praxis.
- (2) Ziel des Praktikums ist eine enge Verzahnung zwischen theoretischem Studium und Berufspraxis. Auf der Basis des im theoretischen Studium erworbenen Grundlagenwissens sollen Fähigkeiten der Wissensanwendung und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter Verwaltungs- bzw. Betriebsprobleme im angestrebten Berufsfeld ermöglicht werden. Ferner soll das Praktikum die Studierenden mit der Berufswirklichkeit vertraut machen und zur Gestaltung der theoretischen Studienanteile anregen.
- (3) Das Praxismodul gliedert sich in die Praktikumsphase im jeweiligen Betrieb und in praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen an der Hochschule.

§ 3

Praxisphase

- (1) Das Praktikum dauert drei Monate.
- (2) Das Praktikum wird im dritten Semester absolviert.

§ 4

Praktikumsbeauftragte/ Praktikumsbeauftragter - Praktikumsbetreuer/ Praktikumsbetreuerin

- (1) Mit der Planung des Praxismoduls, insbesondere im Hinblick auf die Akquisition von Praktikumsplätzen, den Abschluss von Praktikumsverträgen sowie Koordinierungsaufgaben mit den Praktikumsbetrieben werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 der FHVR Berlin eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter für zwei Jahre beauftragt (Praktikumsbeauftragte oder –beauftragter). Bei Bedarf können auch mehrere Praktikumsbeauftragte bestellt werden.
- (2) Allen Studierenden, die eine Praktikumsphase absolvieren, wird durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten eine hauptamtliche Lehrkraft (Praktikumsbetreuerin/ Praktikumsbetreuer) zur fachlichen Betreuung zugeordnet. Die Praktikumsbetreuerin/ Praktikumsbetreuer

er bzw. Praktikumsbetreuerinnen haben insbesondere die Aufgabe, während der Praktikumsphase den Kontakt zu den Studierenden zu halten und mit den von ihnen betreuten Praktikantinnen und Praktikanten die Erfahrungen im Praktikum auszuwerten.

§ 5

Praktikumsbetriebe und Einsatzfelder

(1) Das Praktikum muss in Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung i.S.d. § 1 Abs. 4 VwVfG, in Organisationen oder Unternehmen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen oder bei Anwälten und Anwältinnen mit Schwerpunkt im Bereich der öffentlichen Verwaltung absolviert werden.

(2) Im Rahmen des Praktikums müssen die Studierenden mit der Vorbereitung und dem Erlass juristischer Entscheidungen und/oder mit der Vorbereitung, Einlegung und Bearbeitung von Rechtsbehelfen beschäftigt werden

(3) Der Praktikumsbetrieb muss einen persönlichen Ansprechpartner im Betrieb (Praktikumsahnleiter/ Praktikumsahnleiterin) benennen und nach einem Praktikumsplan für die qualitative Durchführung des Praktikums Sorge tragen.

(4) Das Praktikum im jeweiligen Betrieb muss sich auf Aufgabenbereiche erstrecken, die für die zukünftige Tätigkeit i. S. d. § 2 Abs. 1 StO/RöV typisch sind und entsprechende rechtliche Qualifikationen vermitteln. Darüber hinaus sollen auch Kenntnisse für Spezifika öffentlicher und privater Organisationen im Sinne von Kommunikationsfähigkeit zwischen privaten Haushalten, Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung erlangt werden.

§ 6

Zeitliche Regelungen im Praktikum

(1) Die Arbeitszeit während des Praktikums entspricht der im Betrieb üblichen regelmäßigen Arbeitszeit (Vollzeit). Aus triftigen Gründen kann mit Zustimmung der oder des Praktikumsbeauftragten eine Teilzeit vereinbart werden. Bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich in der Regel die Dauer des Praktikums entsprechend der Verkürzung der Arbeitszeit.

(2) Ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle ist dem Praktikumsbetrieb und der oder dem Praktikumsbeauftragten unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen. Arbeitsunfähigkeit ist spätestens am vierten Tag durch ärztliches Attest zu belegen. Fehlzeiten ab dem 16. Arbeitstag, bezogen auf die gesamte fachpraktische Studienzeit, müssen nachgeholt werden. Mit Zustimmung der oder des Praktikumsbeauftragten kann bei nachgewiesener Krankheit eines eigenen Kindes der oder des Studierenden eine Fehlzeit bis zu 32 Arbeitstagen akzeptiert werden.

§ 7

Erschließung von Praktikumsplätzen

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich um einen angemessenen und ihrer Studienzielsetzung entsprechenden Praktikumsplatz zu bemühen. Dabei werden sie durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten und die Hochschulverwaltung unterstützt.

(2) Ob ein Praktikumsplatz den nach dieser Praktikumsordnung zu stellenden Anforderungen entspricht, entscheidet der oder die Praktikumsbeauftragte.

§ 8

Praktikumsvertrag und Status der Praktikantinnen und Praktikanten

(1) Vor Beginn eines Praktikums schließen die oder der Studierende und der Praktikumsbetrieb einen Praktikumsvertrag ab.

(2) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere:

a) die Verpflichtung der oder des Studierenden

- die gebotenen Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen;
- die im Rahmen des Praktikumsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen;
- den Anordnungen des Praktikumsbetriebes und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen;
- die für den Praktikumsbetrieb geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht einzuhalten;

b) die Verpflichtung des Praktikumsbetriebes:

- für jeden Praktikumsplatz in Absprache mit dem Praktikumsbeauftragten einen Praktikumsplan zu erstellen, der Inhalt und Ablauf des Praktikums in den Grundzügen regelt;
- der oder dem Studierenden für die Dauer seines Praktikums eine persönliche Ansprechpartnerin oder einen persönlichen Ansprechpartner im Betrieb zu benennen;
- die Studierende oder den Studierenden entsprechend dem Praktikumsplan zu beschäftigen und weiterzubilden;
- der oder dem Studierenden die Teilnahme an den praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen und Nachprüfungen an der Hochschule zu ermöglichen;
- den von der oder von dem Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht zu überprüfen und abzuzeichnen;
- der oder dem Studierenden zum Abschluss des Praktikums ein unbenotetes Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums bezieht;

c) die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung:

Eine fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Eine Kündigung bedarf in jedem Fall der vorherigen Anhörung der oder des Praktikumsbeauftragten der Hochschule.

(3) Von dem Praktikumsvertrag erhält neben den Vertragspartnern auch die Hochschule eine Ausfertigung.

(4) Die Hochschule stellt ein Muster für den Praktikumsvertrag zur Verfügung.

(5) Durch den Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die Studierenden bleiben während des Praktikums Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten und haben sich für das Folgesemester gemäß den Bestimmungen der Hochschule zurückzumelden. Ihr sozialversicherungsrechtlicher Status ändert sich durch das Praktikum nicht.

§ 9

Praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen

- (1) Die praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen finden grundsätzlich an der Hochschule statt; sie sind integraler Bestandteil der Praxismodule.
- (2) Die praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen gliedern sich in
 - ein Praktikumsvorbereitungsseminar
 - ein Praktikumsnachbereitungsseminar.
- (3) Die praktikumsvor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen, an denen nach Maßgabe der § StO/RöV alle Studierenden teilzunehmen haben, werden in Blockform angeboten.
- (4) Diese Veranstaltungen dienen der Vorbereitung, Auswertung, Diskussion und Nachbereitung von Erfahrungen im Praktikum sowie der wissenschaftlichen Fundierung und Analyse der in den Praktikumsbetrieben bearbeiteten Problemstellungen, Problemansätze und Arbeitsverfahren.
- (5) In dem Praktikumsnachbereitungsseminar nach dem Pflichtpraktikum sind die Ergebnisse des Praktikums selbständig zu referieren; dieses Referat ist zu benoten.

§ 10

Anerkennung der Praxismodule

- (1) Das Praktikum wird anerkannt, wenn:
 - der von der oder dem Studierenden fristgerecht angefertigte und den Anforderungen des Abs. 3 genügende Praktikumsbericht,
 - das vom Praktikumsbetrieb ausgestellte Zeugnis,
 - ein Nachweis über die Teilnahme an einer vor- und nachbereitenden Lehrveranstaltung,
 - eine Bescheinigung, dass die oder der Studierende in der praktikumsnachbereitenden Lehrveranstaltung über ihr oder sein Praktikum mindestens „ausreichend“ (4) i.S.d. § 5 Abs. 1 PrüfO/RöV referiert hat,vorliegen.
- (2) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die oder der Praktikumsbeauftragte.
- (3) Der Praktikumsbericht ist von der oder von dem Studierenden während des Praktikums oder unmittelbar nach dem Praktikum anzufertigen und sowohl von der betrieblichen Ansprechpartnerin oder dem betrieblichen Ansprechpartner als auch von der Praktikumsbetreuerin oder dem Praktikumsbetreuer zu unterschreiben. Aus dem Praktikumsbericht muss hervorgehen, dass die oder der Studierende mit Aufgaben i.S.d. § 2 Abs. 1 StO/RöV betraut wurde. Im Übrigen legt der oder die Praktikumsbeauftragte die Anforderungen an Form und Inhalt des Berichts fest. Der Praktikumsbericht ist spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Praktikums in schriftlicher Form und als Datei abzugeben. Die Datei wird in die Lernplattform eingestellt, sofern der oder die Studierende nicht widerspricht.
- (4) Ist ein Praxismodul nicht erfolgreich durchgeführt, so ist es unverzüglich zu wiederholen.
- (5) Über jedes erfolgreich abgeschlossene Praxismodul stellt die oder der Praktikumsbeauftragte/r eine Bescheinigung aus. Sie muss Angaben zur Dauer des Praktikums, zum Praktikumsbetrieb und zu den dort erledigten Aufgaben enthalten sowie die mit Erfolg absol-

vierten praktikumsvor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen nennen. Ein Muster ist als Anlage dargestellt.

(6) Die Bescheinigung über das Praktikum ist gemäß § 14 Abs. 1 PrüfO/RöV Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit.

§ 11

Anrechnung von Berufszeiten

(1) Vorhandene berufspraktische Erfahrungen können ganz oder teilweise als Praktikum angerechnet werden, wenn sie mit dem Studiengang „Recht für die öffentliche Verwaltung“ inhaltlich im engen, fachlichen Zusammenhang stehen.

(2) Die Entscheidung über die Anrechnung trifft die oder der Praktikumsbeauftragte.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der FHVR Berlin in Kraft.

Anlage: Muster einer Praxismodulbescheinigung

**Fachhochschule für
Verwaltung und Rechtspflege Berlin**
University of Applied Sciences



**Bestätigung des Praxismoduls
für den Studiengang „Recht für die öffentliche Verwaltung“**

Herr/Frau

geboren am:

in:

hat im Zeitraum vom bis das in der Praktikumsordnung vorgeschriebene 3-
monatige Praktikum in der folgenden Einrichtung durchgeführt:

Praktikumsbetreuer der Einrichtung: **Frau/Herr**

Praktikumsbetreuer/Praktikumsbetreuerin der Fachhochschule:

Inhaltliche Schwerpunkte des Praktikums:

Bewertung des Praxismoduls

Einschätzung durch die Praktikums Einrichtung: **erfolgreich**
(Praktikumszeugnis und –bericht)

Einschätzung durch den Betreuer der FH: **erfolgreich**

Teilnahme an den praxisbegleitenden
Lehrveranstaltungen: **erfolgreich**

Damit wurde das Praxismodul erfolgreich durchgeführt und als Praktikum im Rahmen des Studiums
„Recht für die öffentliche Verwaltung“ anerkannt.

Berlin, den

.....

Praktikumsbeauftragte/r